

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: 29. April 2009

### 1. Allgemeines

Unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsbeziehungen mit Kaufleuten im Rahmen deren Geschäftsbetriebes und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich öffentlich-rechtlicher Sondervermögen. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Der Geltung widersprechender Geschäftsbedingung des Vertragspartners wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftspartner durch Gegenbestätigungen oder in sonstiger Weise auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen hinweist. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt werden. Diese Geschäftsbedingungen treten an die Stelle aller früheren Geschäftsbedingungen.

### 2. Angebote

Unsere Angebote verstehen sich freibleibend. Die Angebote sind als vertraulich zu behandeln und dürfen nur zuständigen Personen zugänglich gemacht werden.

### 3. Urheberrechte / technische Dokumente

Alle Pläne, Entwürfe, Schemen bzw. Verbindungsschemen, Kostenvoranschläge und andere technische Dokumente bleiben Eigentum von Nagase. Sie dürfen weder reproduziert, kopiert noch in irgendwelcher Art Dritten zugänglich gemacht oder zur Herstellung eines Produktes oder seiner Komponenten genutzt werden. Falls das Angebot nicht zu einem Geschäftsabschluss führt, sind Nagase die überlassenen Dokumente zurückzugeben.

### 4. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Eine Bestellung ist nur gültig, wenn sie von Nagase schriftlich bestätigt wurde. Die Annahme und die Ausführung eines Auftrages kann von der Hinterlegung einer Kautions oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

### 5. Qualität, Muster, Analyse

Unsere Muster sind stets unverbindliche Typmuster. Für absolute mustergetreue Lieferung übernehmen wir keine Garantie. Unsere Qualitäts- und Analyseangaben sind, und zwar auch bezüglich der Höchst- und Mindestgrenzen nur als ungefähr anzusehen, es sei denn dass wir bestimmte Eigenschaften ausdrücklich in schriftlicher Form gewährleisten. Erforderliche Sonderanfertigungen, die von Standardanfertigungen abweichen, gelten als Vertragserfüllung gegen entsprechenden Preisausgleich.

### 6. Preise

Die auf Nagase's Preislisten und Prospekten angegebenen Preise sind unverbindlich und verstehen sich, wenn nicht anders ausgezeichnet, in EURO, netto, ab Werk, zzgl. Verpackung, Versand- und Versicherungskosten sowie Mehrwertsteuer. Nagase behält sich ausdrücklich das Recht vor, die in Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Preise jederzeit evtl. steigenden Produktionskosten anzupassen. Der Rechnungsbetrag ist in der angegebenen Währung zu zahlen. Fracht und Zollfreie Preise verpflichten uns nicht zur Vorlage von Fracht und Zoll.

### 7. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller, auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis, nicht berechtigt. Werden Zahlungen gestundet oder gerät der Besteller in Verzug, so ist NAGASE berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz auf die Kaufpreisforderung zu berechnen und den Käufer für jeden Verzugsschaden verantwortlich zu machen, insbesondere für Kursverluste. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung statt angenommen. Zur Entgegennahme sind wir nicht verpflichtet.

### 8. Eigentumsvorbehalt

Nagase behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat und in Zahlung gegebene Schecks oder Wechsel voll eingelöst sind. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden neuen Sachen. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht dem Käufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, daß der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

### 9. Garantie, Gewährleistung, Haftung

- a) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 24 Monaten seit Ablieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Erkennbare Mängel sind jedoch spätestens innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Waren schriftlich zu melden. Für die Untersuchungs- und Rügepflichten des Bestellers gilt stets § 377 HGB. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Ist eine Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht möglich oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, so wird dem Käufer das Recht auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz gewährt. Ansprüche auf Schadensersatz sind beschränkt auf die Fälle, in denen der Mangel auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unsererseits oder von Seiten unserer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen zurückzuführen ist. Die Haftung auf Ersatz von Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Unberührt bleiben jedoch Ansprüche aus Beschaffenheitsgarantien, insbesondere auch solche, die den Käufer/Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit infolge eines Mangels bleibt unberührt.
- b) Verzögert sich der Versand ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 24 Monate nach Gefahrübergang.
- c) Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 24 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- d) Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist und der Besteller ein vertraglich festgelegtes Interesse an der fristgemäßen Leistung hat oder der Lieferer die Beseitigung des Mangels ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Selbstvornahme rechtfertigen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

- e) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistungsregelungen für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus, soweit nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unsererseits oder unser Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen vorliegt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- f) Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sowie allen sonstigen Rechtsgrundlagen sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt insbesondere auch für den Ersatz von mittelbaren oder Mangelfeschäden, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Beschaffenheitsgarantie, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit bleibt unberührt.
- g) Wir haften nicht für Werbeaussagen Dritter (z.B. Hersteller im Sinne des §4 Abs. 1 u. 2 des Produkthaftungsgesetzes oder seines Gehilfen) über die Beschaffenheit der Kaufsache oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache, soweit nicht die Unkenntnis dieser Werbeaussagen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht oder soweit die Werbeaussagen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt waren oder die Werbeaussagen die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnten.

## **10. Ausfuhr**

Artikel, die dem Ausfuhr- /Wiederausfuhrverbot unterliegen, für dessen Einhaltung Nagase sich selbst, ihrem Lieferanten und/oder der Behörde gegenüber verpflichtet hat, werden auf dem Lieferschein oder auf der Rechnung mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Dieser Artikel darf vom Kunden nicht ausgeführt werden. Das Ausfuhrverbot erstreckt sich auch auf jeden weiteren Käufer und muß jeweils auf den weiteren Käufer übertragen werden.

## **11. Umfang der Lieferung, Ausführung, Packungen**

Falls es für den sicheren und einwandfreien Transport des zu liefernden Produkts in Gebinden oder Behältern wie Paletten, Containern oder Tanks notwendig ist, behält sich Nagase das Recht vor, den Lieferumfang um bis zu +/- 5 % zu variieren. Dabei gilt die bestellte Menge in jedem Fall als geliefert. Die im Abgangswerk oder -lager festgestellten Maße und Gewichte sind für die Berechnung maßgebend. Der Versand der Ware erfolgt, falls nicht anders vereinbart, nach freier Wahl des Beförderungsmitteis durch uns und stets auf Gefahr des Käufers. Packungen, die im Preis eingeschlossen sind oder eigens berechnet werden, nehmen wir nicht zurück. Die angebrachten Kennzeichen dürfen nicht entfernt werden.

## **12. Lieferung**

Die Lieferung wird als ausgeführt betrachtet, wenn die Ware Nagase's Werk oder das Werk eines seiner Lieferanten verläßt. Alle Risiken und Kosten, die durch Transport, Umladung, Lagerung oder Verspätungen verschiedener Transportmitteln, Be- und Entladung sowie den Verlust oder die Beschädigung der Ware entstehen, sind vom Käufer zu tragen. Dem Käufer oder seinem Beauftragten obliegt die Beachtung der gesetzlichen Regelungen für Transport, Lagerung und Be- und Entladung gefährlicher Güter. Jede Lieferung, auch solche von laufenden Abschlüssen, gilt als ein besonderes Geschäft. Mengen, die innerhalb der festgesetzten Lieferfrist nicht abgenommen werden, können von uns ohne vorherige Bezugsaufforderung vom Vertrag gestrichen werden, wobei wir berechtigt sind, etwaige Preisvergünstigungen, die auf die ganze Abschlussmenge gewährt wurden, für die bereits gelieferte Menge zurückzufordern.

## **13. Lieferfrist**

Nagase bemüht sich, die Liefertermine möglichst genau festzulegen und selbst bei Auftreten unvorhergesehener Schwierigkeit einzuhalten. Die angegebenen Lieferfristen sind jedoch als unverbindliche Richttermine zu betrachten, deren Nichteinhalten den Kunden keinesfalls zu Schadenersatzforderungen berechtigt. Bei nachträglich erlassenen Ein- und Ausfuhrverboten, die nicht vom Lieferanten zu vertreten sind, hat der Lieferant keinen Schadenersatz zu leisten. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt voraus, dass der Kunde seinerseits pünktlich seinen Verpflichtungen nachkommt, insbesondere bzgl. der Bereitstellung der nötigen Spezifikationen. Falls der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllt, wird die Lieferung eingestellt oder verschoben. Wir behalten uns das Recht vor, Teillieferungen auszuführen, soweit dies für den Käufer zumutbar ist. Wird der Versand verzögert oder ist vorübergehend aus Gründen, die Nagase nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, behördliche Anordnung), unmöglich, hat Nagase das Recht, die Ware auf Kosten des Käufers vorübergehend einzulagern. Bei nachträglicher Änderung der Bestellung durch den Käufer wird die Lieferfrist angemessen angepasst, wenn dadurch Verzögerungen auftreten.

## **14. Gefahrenübergang**

Die Wirkung des § 447 Abs. 1 BGB tritt auch im Falle einer frachtfreien FOB- oder CIF-Lieferung ein. Dies gilt auch für die beigeestellten Versandmittel, für die der Käufer uns gegenüber haftet, bis sie in unser Werk zurückgekommen sind. Die vereinbarten Miet- und Verzögerungsgebühren sind demnach bis zur Rückkunft und falls die Versandmittel beschädigt zurückkommen, bis zur vollständigen Instandsetzung oder im Falle des Verlustes bis zum Eintreffen des Ersatzes bei uns zu entrichten.

## **15. Technische Informationen, Gefahren und vorbeugende Maßnahmen**

Jegliche technische Information oder Unterstützung von und durch Nagase kann nicht zur Gewährleistung oder als Spezifikation herangezogen werden. Des weiteren erklärt sich der Kunde bereit, sich selbstständig über alle möglichen Gefahren, die vom Produkt oder durch deren Transport oder Lagerung ausgehen können und deren vorbeugenden Maßnahmen zu informieren. Der Kunde garantiert, dass er alle sicherheitsrelevanten Informationen zum Produkt, die er von Nagase erhält, an seine Mitarbeiter und alle, die mit dem Produkt arbeiten oder es transportieren bzw. lagern, weitergibt. Nagase übernimmt keinerlei Haftung für unsachgemäße Handhabung, Lagerung oder Transport des Produkts durch den Kunden, seiner Mitarbeiter oder Dritte.

## **16. Störung des Betriebes**

Nagase haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs-, Natur- oder terroristische Ereignisse oder sonstige von Nagase nicht zu vertretenden Ereignisse wie Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung von hoher Hand im In- oder Ausland auftreten.

## **17. Rücktrittsrecht**

Erklärt der Besteller den Rücktritt wegen Pflichtverletzung des Verkäufers, sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere Kündigung oder Minderung sowie Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten unsererseits oder von Seiten unserer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verursacht sind oder es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der Regelung 16. dieser Bedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Nagase das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht, es sei denn, diese Ansprüche sind durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unsererseits oder unserer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verursacht. Will Nagase vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie das nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

## **18. Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenverkauf (CISG vom 11. April 1990 in der jeweils geltenden Fassung). Gerichtsstand ist Düsseldorf. Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen ist der Ort unseres Lieferwerks.